

RS Vwgh 1990/9/27 89/12/0245

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

L22007 Landesbedienstete Tirol

L26007 Lehrer/innen Tirol

Norm

BLKUFG Tir 1979 §47;

BLKUFG Tir 1979 §48;

Rechtssatz

Nach dem für die nach dem BLKUFG Tir 1979 Anspruchsberechtigten geltenden Dienstrechtes bzw. Besoldungsrecht (hier LDG) ist der Anspruch auf volle Bezüge allein von der Dienstfähigkeit abhängig; eine beschränkte Dienstfähigkeit ist genauso wie ein daraus resultierender eingeschränkter Bezugsanspruch nicht vorgesehen. Da im BLKUFG Tir 1979 keine Beziehung zu den diesbezüglichen Regelungen im Dienst - bzw. (Besoldungsrecht (hier zum LDG), etwa in der Weise hergestellt ist, daß ein Anspruch auf Versehrtenrente nur dann besteht, wenn eine Dienstunfähigkeit vorliegt, die in weiterer Folge, wenn die sonstigen Voraussetzungen einer Ruhestandsversetzung gegeben sind, zu einem geringeren Bezug führen, kann es bei der zu beurteilenden Frage der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Lehrers nicht darauf ankommen, ob dieser seinen Beruf noch ausüben kann und dafür voll bezahlt wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120245.X02

Im RIS seit

27.09.1990

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>